

§20

Bordkonfliktkommissionen

- 1) Auf Schiffen mit einer Besatzung von mehr als 31 Personen sind Bordkonfliktkommissionen zu bilden.
- (2) In die Bordkonfliktkommissionen werden 8 bis 15 Mitglieder gewählt. Bei einer Besatzung mit weniger als 100 Personen kann ihre Zahl ausnahmsweise auf C verringert werden.
- (3) Der Kapitän hat die Tätigkeit der Bordkonfliktkommission, insbesondere durch Schaffung der organisatorischen Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Durchführung der Beratungen, allseitig zu unterstützen. Die Bordkonfliktkommission kann die Teilnahme des Kapitäns oder eines von ihm benannten Vertreters an den Beratungen verlangen.
- (4) Eine Nachwahl von Mitgliedern der Bordkonfliktkommission hat zu erfolgen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder der Schiffsbesatzung ausgeschieden ist oder weniger als 4 der gewählten Mitglieder verblieben.

IV.

Pflichten und Rechte der Mitglieder der Schiffsbesatzung

§21

Pflichten der Mitglieder der Schiffsbesatzung

- (1) Die Mitglieder der Schiffsbesatzung haben jederzeit die Interessen der Arbeiter-und-Bauern-Macht zu vertreten, die sozialistische Gesetzlichkeit einzuhalten und eine strenge Disziplin zu wahren.
- (2) Die Mitglieder der Schiffsbesatzung müssen vor allem
 - a) die ihnen erteilten Weisungen exakt durchführen
 - b) das Schiff, seine Einrichtungen sowie die Ladung schützen und pflegen
 - c) ständig Wachsamkeit üben und Störversuche und Anschläge gegen die sozialistische Seeverkehrswirtschaft und Hochseefischerei abwehren
 - d) Verschwiegenheit über dienstliche Angelegenheiten während und auch nach Beendigung des Schiffsdienstes wahren
 - e) die Vorschriften über den Gesundheits-, Arbeits-, Brand- und Jugendschutz einhalten
 - f) sich besonders während des Aufenthaltes in Häfen diszipliniert verhalten
 - g) an Rollenmanövern (z. B. Boots-, Schotten- und Feuerlöschmanövern) sowie an anderen vom Kapitän angeordneten Sicherheitsübungen teilnehmen
 - h) den Kapitän bei der Durchführung von Maßnahmen gemäß § 9 unterstützen¹⁾
 - i) Schutzmaßnahmen ergreifen, wenn sie Gefährdungen oder Beeinträchtigungen des Schiffsbetriebes wahrnehmen, und ihrem unmittelbaren Vorgesetzten unverzüglich Meldung erstatten

- j) im Seenotfall sowie bei Hilfeleistungen gegenüber einem anderen, in Seenot befindlichen Schiff die der Gefahrenabwendung bzw. Rettung von Menschen und Vermögenswerten dienenden Weisungen mit höchstem persönlichen Einsatz durchführen.

§22

Untersuchung auf Schiffsdiensttauglichkeit

Jedes Mitglied der Schiffsbesatzung ist verpflichtet, sich vor Antritt des Schiffsdienstes und von diesem Zeitpunkt an in den vorgeschriebenen zeitlichen Abständen durch einen Arzt des Medizinischen Dienstes des Verkehrswesens der Deutschen Demokratischen Republik auf Schiffsdiensttauglichkeit untersuchen zu lassen. Es soll darüber hinaus zur Erhaltung seiner Gesundheit durch eine gesunde Lebensführung beitragen und die Maßnahmen des vorbeugenden Gesundheitsschutzes befolgen.

§23

Dienstantritt

Den Mitgliedern der Schiffsbesatzung ist rechtzeitig der Zeitpunkt mitzuteilen, zu dem sie sich an Bord einzufinden haben. Kann ein Mitglied der Schiffsbesatzung den Schiffsdienst nicht oder nicht rechtzeitig antreten, so hat es dies unverzüglich dem Kapitän oder dem Schiffahrtsbetrieb zu melden.

§24

Unterbringung und Verpflegung

Jedes Mitglied der Schiffsbesatzung hat Anspruch auf gute Unterbringung und auf freie Verpflegung oder Verpflegungsgeld entsprechend den Regelungen in den Rahmenkollektivverträgen bzw. Lohnvereinbarungen. Die Mindestmenge der zu gewährenden Speisen und Getränke wird vom Schiffahrtsbetrieb in der Speisekarte geregelt.

§25

Freier Tag

Jedes Mitglied der Schiffsbesatzung hat nach einem ununterbrochenen Einsatz von 30 Tagen an Bord außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik Anspruch auf einen freien Arbeitstag, der, ohne Anrechnung auf den Erholungsurlaub, an Land zu gewähren ist. Der Einsatz gilt bei einer mehr als fünftägigen Abwesenheit von Bord als unterbrochen; Sonderregelungen können in den Rahmenkollektivverträgen festgelegt werden.

§26

Landgang

- (1) Während der Hafenziegezeiten des Schiffes haben die Mitglieder der Schiffsbesatzung in der arbeitsfreien Zeit das Recht, an Land zu gehen.
- (2) Der Kapitän kann den Mitgliedern der Schiffsbesatzung und den sonstigen an Bord befindlichen Personen den Landgang versagen, wenn das aus Gründen der Sicherheit der Mitglieder der Schiffsbesatzung, der sonstigen an Bord befindlichen Personen, des Schiffes, der Ladung sowie aus anderen wichtigen Gründen erforderlich ist.